

die Unterthanen anhängigen Proceſſe des Domaniums verpflichtet.

Bis zum Jahre 1793 waren die Domanialpertinenzien außer der Land- und Wiefensteuer keinen Landesabgaben unterworfen. Von dieser Zeit an wurde aber von erstern auch zu der Gremtensteuer beigetragen.

§. 73. Bezeichnung der Domanialgrundstücke, Gefälle und Gerechtsame.

Die Domanial-Pertinenzengerechtsame und Gefälle, einschließlich der Hoheits-Einnahmen, bestanden im Amte Wohl- denberg im Wesentlichen aus:

- 1) den combinirten Domainen Wohldenberg und Sillium mit, wie damals angenommen wurde, 1122 Morgen Ackerland und 100 Morgen Wiefen, nebst dazu gehörigen Schäferei-, Hud- und Weide-, Fischerei-, Brau- und Brenngerechtigkeiten, sammt einer Ziegelei;
- 2) einer Mühle, der s. g. Herrenmühle;
- 3) den herrschaftlichen Forsten, die Amtsberge genannt, 903 Morgen groß;
- 4) den Hainbergforsten, einer Waldung von 8112 Morgen Umfang, in welcher jedoch, außer der Herrschaft, Dritte berechtigt waren;
- 5) der herrschaftlichen hohen und niedern Jagd, welche sich über den ganzen Amtsbezirk erstreckte;
- 6) den Meier- und Erbenzins-Korngefällen;
- 7) dem Herrendienst mit dem Gespann. Dieser Dienst war wöchentlich von einigen Spanndienstpflichtigen mit 2 Tagen, von anderen mit einem Tage und von noch anderen mit einem halben Tage zu leisten.
- 8) dem Herrendienst mit der Hand. Der volle Handdienst der handdienstpflichtigen Höfebesitzer betrug wöchentlich 2 Tage.
- 9) dem Herrendienst der Brinksitzer und Häuslinge. Derselbe war jährlich mit 4 Tagen abzuleisten.
- 10) dem Schutzgelde der ebengedachten beiden Einwohnerclassen.